

# Richtlinien für temporäre Reklamen

(in Kraft ab 01.02.2024)

Genehmigt durch den Gemeinderat am 16.08.2023



Gemeinde Hochdorf  
mehr als ein zentrum



## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Rechtsgrundlagen .....	3
Art. 2	Zweck .....	3
Art. 3	Geltungsbereich .....	3
Art. 4	Wirkung .....	3
Art. 5	Definition temporäre Strassenreklamen .....	4
Art. 6	Arten der temporären Strassenreklamen .....	4
Art. 7	Feste oder mobile Reklamestellen .....	4
Art. 8	Grundsätze für die Art und Platzierung .....	4
Art. 9	Platzierung Eigenreklamen und Fremdreklamen .....	5
Art. 10	Bewilligungspflicht .....	5
Art. 11	Verfahren und Gesuch .....	6
Art. 12	Unzulässige Reklamen .....	7
Art. 13	Reklameanschlagstellen mit Bewilligung .....	7
Art. 14	Reklameanschlagstellen ohne Bewilligung .....	9
Art. 15	Inkrafttreten .....	9
	Übersichtsplan	
	Situationspläne der Reklameanschlagstellen	

## **Art. 1 Rechtsgrundlagen**

Die Richtlinien stützen sich auf strassenverkehrs- und baurechtliche Vorschriften des Bundes wie auch des kantonalen Rechts.

Bund

- Eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21, Art. 95 ff.) vom 5. September 1979

Kanton

- Reklameverordnung (RV) vom 3. Juni 1997 (SRL 739, Ausgabe vom 1. Juli 1997) mit Kompetenzdelegation vom 28. November 2000 (SRL 739a),
- Richtlinien Reklameanlagen vom April 2016 der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation des Kantons Luzern (rawi)

Seetal

- Regionales Konzept für temporäre Strassenreklamen im Seetal des Regionalplanungsverbandes Seetal (genehmigt am 01.12.2014)

Gemeinde

- geltendes Bau- und Zonenreglement

## **Art. 2 Zweck**

Die Richtlinien gelten für temporäre Strassenreklamen auf öffentlichem und privatem Grund und entlang von Kantons- und Gemeindestrassen in der Gemeinde Hochdorf. Die Richtlinien bezwecken eine qualitative Integration von Strassenreklamen ins Quartier-, Orts-, Strassen- und Landschaftsbild. Sie stellen sicher, dass Werbung die Wohnqualität, die Verkehrssicherheit, die Sicherheit im öffentlichen Raum und die Zirkulationsmöglichkeit für Fussgängerinnen und Fussgänger nicht beeinträchtigen.

## **Art. 3 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Richtlinien präzisieren und ergänzen die Bestimmungen der kantonalen Reklameverordnung für das gesamte Gemeindegebiet Hochdorf mit den Ortsteilen Baldegg und Urswil.

## **Art. 4 Wirkung**

<sup>1</sup> Bei den vorliegenden Richtlinien handelt es sich um eine kommunale Richtlinie, abgestützt auf ein regionales Konzept gemäss § 10 Planungs- und Bauverordnung des Kantons Luzern (PBV).

<sup>2</sup> Die Bestimmungen dieser Richtlinien präzisieren und ergänzen die Bestimmungen der kantonalen Reklameverordnung.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes, des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes und seiner Vollziehungsverordnungen sowie das Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz.

## **Art. 5 Definition temporäre Strassenreklamen**

Gemäss Art. 95 Abs. 1 SSV, § 3 Abs. 1 und 2 RV sind Reklamen Einrichtungen und Ankündigungen, die namentlich mittels Schrift, Form, Farbe, Ton und Licht der Werbung dienen.

Als temporäre Strassenreklamen gelten alle Arten von Reklamen (z.B. Plakate, Installationen) für Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen, welche während höchstens sechs Wochen vor und bis fünf Tage nach der Veranstaltung aufgestellt werden dürfen.

Die Richtlinien umfassen temporäre Strassenreklamen:

- zur behördlichen Information der Bevölkerung,
- vor Wahlen und Abstimmungen,
- für öffentliche und private Veranstaltungen,
- die während der Bauzeit über den Bau, die Bauherrschaft, die am Bau beteiligten oder vom Bau betroffenen Unternehmen und Firmen orientieren.

## **Art. 6 Arten der temporären Strassenreklamen**

### <sup>1</sup> Eigenreklamen

Gemäss § 3 Abs. 3 und § 18 RV werben Eigenreklamen für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Strassenreklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen.

### <sup>2</sup> Fremdreklamen

Fremdreklamen werben gemäss § 3 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 RV für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Strassenreklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

## **Art. 7 Feste oder mobile Reklamestellen**

<sup>1</sup> Feste Reklameanschlagstellen sind gemäss § 3 Abs. 6 RV dauernde Einrichtungen wie Anschlagwände und -säulen zum wechselnden Anschlag von Strassenreklamen auf öffentlichem oder privatem Grund.

<sup>2</sup> Mobile Reklameanschlagstellen befinden sich für einen bestimmten Zeitraum entlang von Gemeinde- und Kantonsstrassen. Sie unterscheiden sich zwischen mobilen Reklameanschlagstellen auf privaten Grundstücken und mobilen Reklameanschlagstellen auf offiziellen Standorten der Gemeinde (siehe Art. 10 Bewilligungspflicht).

## **Art. 8 Grundsätze für die Art und Platzierung**

Zu den Grundsätzen für die Art und Platzierung von temporären Strassenreklamen gelten die Richtlinien Reklameanlagen des rawi vom April 2016.

Das Anbringen, Ersetzen, Versetzen und Ändern von Reklamen und Reklameanschlagstellen bedarf mit Ausnahmen der in § 6 der kantonalen Reklameverordnung angeführten Fällen einer Bewilligung. Diese Ausnahmen sind nur zulässig innerhalb der Bauzonen.

## Art. 9 Platzierung Eigenreklamen und Fremdreklamen

<sup>1</sup> Temporäre Strassenreklamen sind nur im Zusammenhang zu Hochdorf zulässig. Davon ausgenommen sind Strassenreklamen für überkommunale Wahlen sowie Strassenreklamen, die an Reklameanschlagstellen oder anderen dauernden Einrichtungen, die von der Gemeinde Hochdorf bewilligt worden sind, angebracht werden.

Beispiel:

Der Gesuchsteller möchte für ein Konzert in Hochdorf eine Reklame in Hochdorf stellen.

**erlaubt:**

- ✓ temporäre Reklame 2.00 x 2.00 m auf den offiziellen Standortplätzen der Gemeinde
- ✓ temporäre Reklame bis 1.20 m<sup>2</sup> auf privaten Grundstücken

Die Einwilligung vom Grundeigentümer ist in jedem Fall einzuholen. Temporäre Reklamen auf den offiziellen Standortplätzen der Gemeinde sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Fremdreklamen sind nur an festen Reklameanschlagstellen zulässig.

Beispiel:

Der Gesuchsteller möchte für einen Faschnachtsball in Hohenrain eine Reklame in Hochdorf stellen.

**erlaubt:**

- ✓ Grösse A4 an den festen Reklameanschlagstellen gemäss Art. 14
- ✓ Grösse F12 an den festen Plakatstellen der APG, Alpenplakat oder dergleichen (Plakatstellen können direkt über den Anbieter gebucht werden)

**nicht erlaubt:**

- ✗ temporäre Reklame auf den offiziellen Standortplätzen der Gemeinde Hochdorf
- ✗ temporäre Reklame auf privaten Grundstücken

## Art. 10 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Gemäss Art. 99 Abs. 1 SSV bedarf das Anbringen und Ändern von temporären Strassenreklamen einer Reklamebewilligung durch die Gemeinde.

<sup>2</sup> Nach § 6 RV benötigen folgende temporäre Strassenreklamen keine Reklamebewilligung (jedoch muss das Einverständnis der Grundeigentümerschaft eingeholt werden):

	<b>Eigenreklamen</b> im örtlichen Zusammenhang	<b>Fremdreklamen</b> ohne örtlichen Zusammenhang
<b>bei festen Reklameanschlagstellen</b>	bewilligungsfrei	bewilligungsfrei
<b>mobile Reklameanschlagstellen</b> auf privaten Grundstücken	bewilligungsfrei wenn: - bis 0.5 m <sup>2</sup> unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte Firmenschrift - bis 1.2 m <sup>2</sup> für besondere Verkaufs- und Dienstleistungsangebote - bis 1.2 m <sup>2</sup> für örtliche Veranstaltungen wie Gesellschaft, Sport, Kultur und Ausstellungen	nicht erlaubt

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 3.5m<sup>2</sup> für Wahlen und Abstimmungen</li> <li>- Reklamen, die während der Bauzeit über Bau, Bauherrschaft oder die am Bau betroffenen Unternehmungen informiert</li> </ul> <p>Die Grundsätze von Art. 8 und 9 müssen eingehalten werden. <b>Die Einwilligung vom Grundeigentümer ist in jedem Fall einzuholen.</b></p>	
<b>mobile Reklameanschlagstellen</b> auf offiziellen Standortplätzen der Gemeinde	Bewilligungspflicht gilt für alle Arten. Die Einwilligung vom Grundeigentümer ist in jedem Fall einzuholen.	nicht erlaubt
<b>Bauten und Anlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In Bauzonen mittels Baubewilligung bedingt möglich.</li> <li>- In Landwirtschaftszonen nicht erlaubt.</li> </ul>	nicht erlaubt

## Art. 11 Verfahren und Gesuch

<sup>1</sup> Bewilligungsbehörde für das Anbringen, Ersetzen und Ändern von temporären Strassenreklamen ist die Standortgemeinde (Beschluss des Regierungsrats des Kantons Luzern über die Zuständigkeit zur Erteilung von Reklamebewilligungen vom 28. November 2000).

<sup>2</sup> Das Gesuch der temporären Strassenreklame ist mindestens 7 Tage vor dem gewünschten Aufstellungszeitpunkt beim Bauamt der Gemeinde Hochdorf einzureichen.

<sup>3</sup> Zusätzlich ist für das Aufstellen der Reklametafeln die Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümer einzuholen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde entscheidet über das Reklamegesuch, sobald der allenfalls erforderliche kantonale Entscheid bzw. die kantonale Stellungnahme vorliegt oder die dafür gesetzte Frist unbenützt abgelaufen ist.

<sup>5</sup> Die temporären Strassenreklamen sind innerhalb von 5 Tagen nach der Veranstaltung zu entfernen. Wird die Strassenreklame nicht fristgemäss entfernt, kann das Bauamt der Gemeinde Hochdorf dies veranlassen. Der Aufwand wird dem Verursacher (Veranstalter) in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfall wird Anzeige erstattet.

<sup>6</sup> Temporäre Strassenreklamen, die den gesetzlichen Bestimmungen oder den vorliegenden Richtlinien widersprechen, werden durch das Bauamt der Gemeinde Hochdorf entfernt. Der Aufwand wird dem Verursacher (Veranstalter) in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfall wird Anzeige erstattet.

## Art. 12 Unzulässige Reklamen

Gemäss § 15 Abs. 1 Reklameverordnung des Kantons Luzern sind Reklamen verboten wenn:

- sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen könnten
- sie das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen
- sie an Schutzobjekten oder Aussichtspunkten angebracht sind
- sie gegen Sitte und Anstand verstossen
- sie an Signalen oder in unmittelbarer Nähe angebracht werden.

Das Anbringen von Reklamen an Kandelabern, Verkehrssignalen, Markierungen, Wegweiser, Elektroverteilkästen, im und um Verkehrskreisel (Abstand 10 m) und ähnlichen Anlagen ist nicht erlaubt.

## Art. 13 Reklameanschlagstellen mit Bewilligung

Die Gemeinde Hochdorf hat fünf offizielle Standortplätze an denen temporäre Reklamen bewilligt werden:



### 1. Baldeggstrasse

Einwohnergemeinde Hochdorf  
Hauptstrasse 3  
6280 Hochdorf

Grundstück Nrn. 1984 und 2330,  
GB Hochdorf

Details siehe Situationsplan.



### 2. Sempachstrasse (Pumpwerk)

Einwohnergemeinde Hochdorf  
Hauptstrasse 3  
6280 Hochdorf

Grundstück Nr. 2107, GB Hochdorf

Details siehe Situationsplan.

Reklame ist Innerhalb der markierten  
Zone (Holzleitplanken) aufzustellen.



### 3. Hohenrainstasse (Pumpwerk)

Einwohnergemeinde Hochdorf  
Hauptstrasse 3  
6280 Hochdorf

Grundstück Nr. 376, GB Hochdorf

Details siehe Situationsplan.



### 4. Luzernstrasse

Einwohnergemeinde Hochdorf  
Hauptstrasse 3  
6280 Hochdorf

Grundstück Nr. 581, GB Hochdorf

Details siehe Situationsplan.

Reklame ist Innerhalb der markierten  
Zone (Holzleitplanken) aufzustellen.



### 5. Urswilstrasse (bei Parkplatz Arena)

Einwohnergemeinde Hochdorf  
Hauptstrasse 3  
6280 Hochdorf

Grundstück Nr. 677, GB Hochdorf

Details siehe Situationsplan.

## Art. 14 Reklameanschlagstellen ohne Bewilligung

An folgenden offiziellen Reklameanschlagstellen dürfen Reklamen ohne Bewilligung angebracht werden. Die Grösse der Reklame darf 0.5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die anderen Reklamen dürfen erst nach der Veranstaltung überklebt werden.



a.) Reklamesäule Braui



b.) Reklamewand Sempachstrasse



c.) Lunapark

Anpassung Standort

Den Vereinen von Hochdorf steht zusätzlich der Veranstaltungskalender der Gemeinde (über die Homepage) sowie der Anschlagkasten „Vereinsnachrichten“ (Plakatgrösse max. A3) beim Rathaus für das Publizieren von örtlichen und öffentlichen Veranstaltungen zur Verfügung.

## Art. 15 Inkrafttreten

Die Richtlinien für temporäre Reklamen treten am 01.01.2016 in Kraft.

Hochdorf, September 2015

## Gemeinderat Hochdorf

Lea Bischof-Meier  
Gemeindepräsidentin

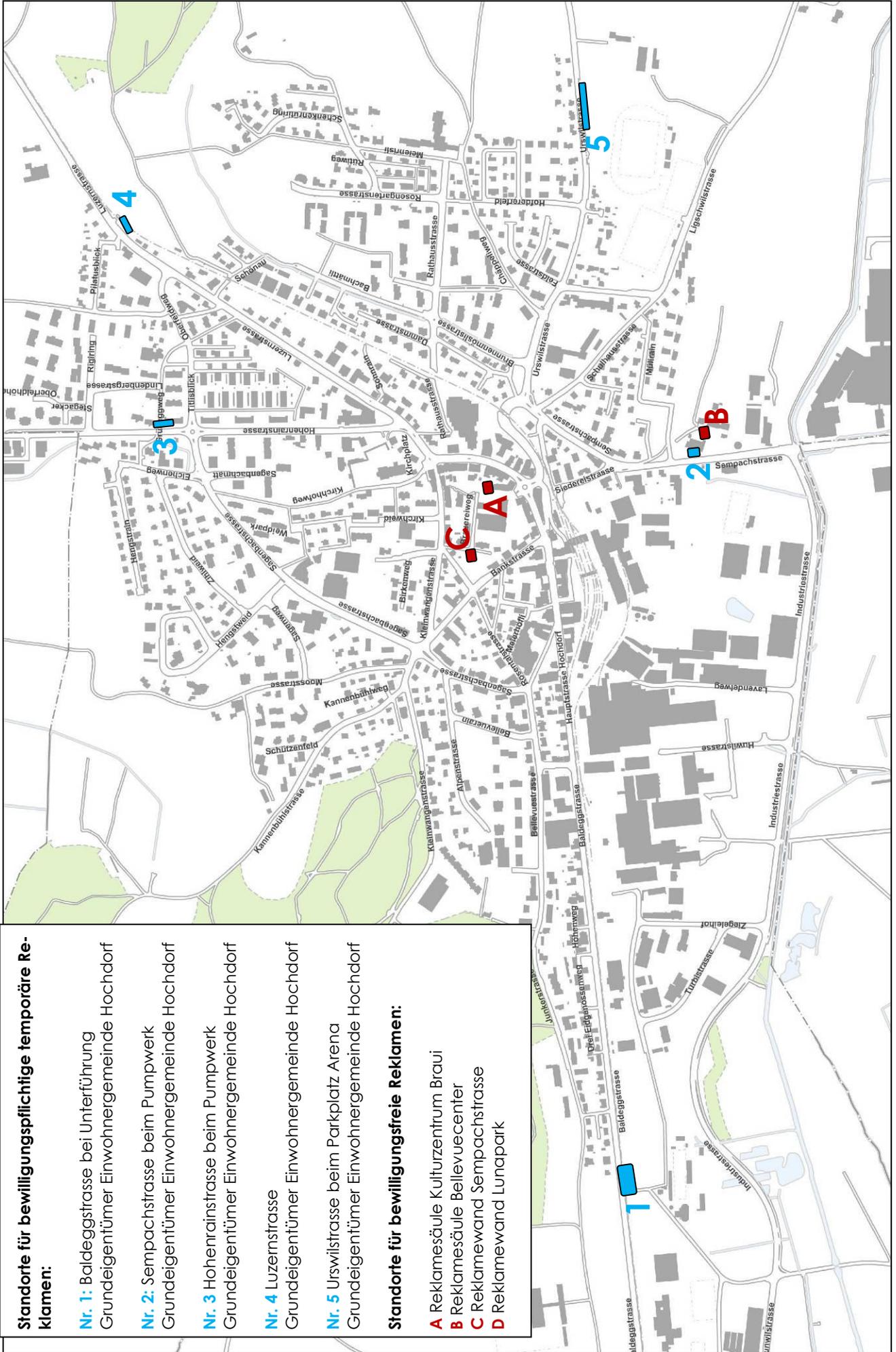
Thomas Bühlmann  
Gemeindeschreiber

**Standorte für bewilligungspflichtige temporäre Reklamen:**

- Nr. 1:** Baldeggstrasse bei Unterführung  
Grundeigentümer Einwohnergemeinde Hochdorf
- Nr. 2:** Sempachstrasse beim Pumpwerk  
Grundeigentümer Einwohnergemeinde Hochdorf
- Nr. 3:** Hohenrainstrasse beim Pumpwerk  
Grundeigentümer Einwohnergemeinde Hochdorf
- Nr. 4:** Luzernstrasse  
Grundeigentümer Einwohnergemeinde Hochdorf
- Nr. 5:** Urswilstrasse beim Parkplatz Arena  
Grundeigentümer Einwohnergemeinde Hochdorf

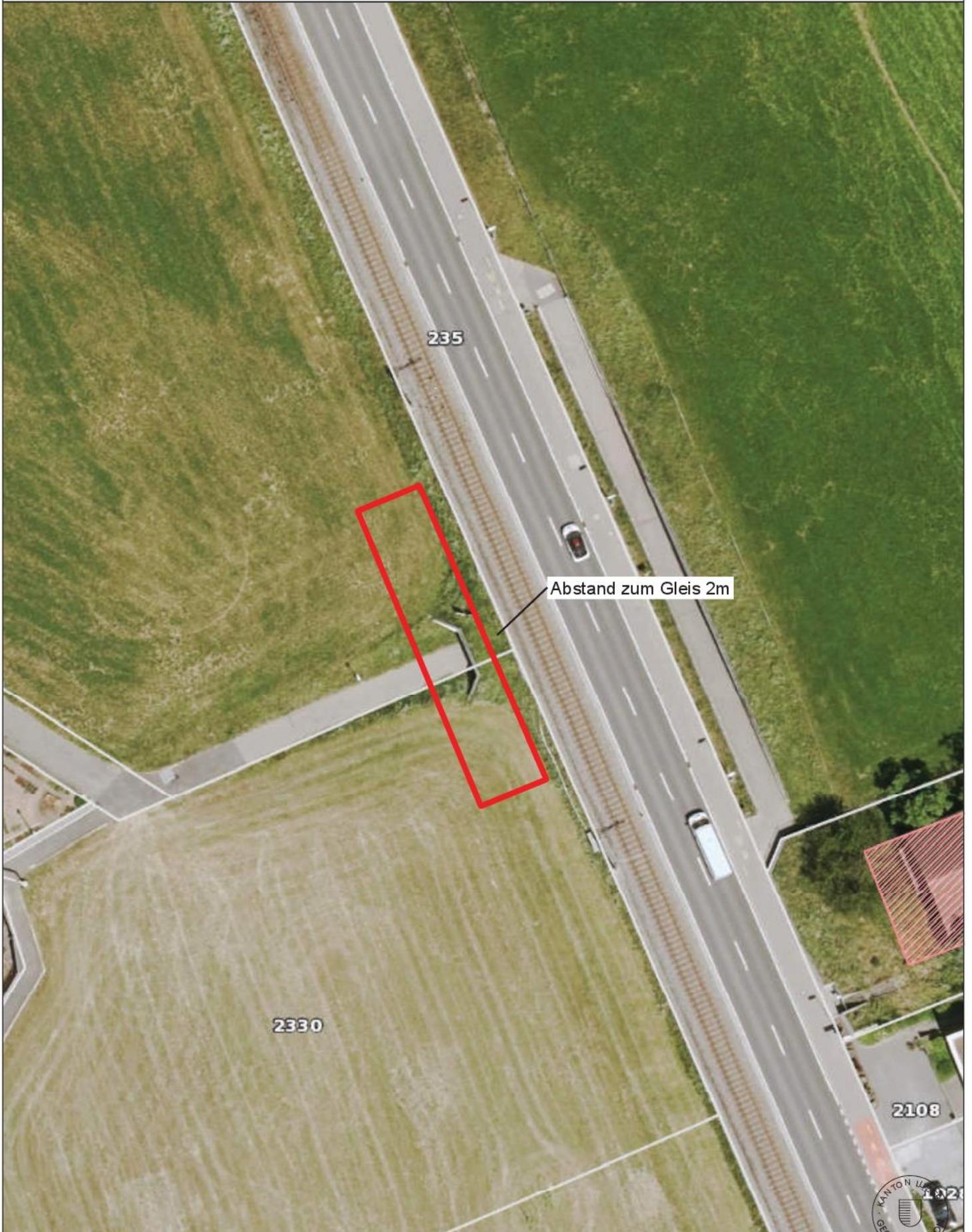
**Standorte für bewilligungsfreie Reklamen:**

- A:** Reklamesäule Kulturzentrum Braui
- B:** Reklamesäule Bellevuecenter
- C:** Reklamewand Sempachstrasse
- D:** Reklamewand Lunapark



# 1. Baldeggstrasse

Grundstück Nrn. 1984 und 2330, GB Hochdorf  
21.8.2019



## 2. Sempachstrasse (Pumpwerk)

Grundstück Nr. 2107, GB Hochdorf

21.8.2019

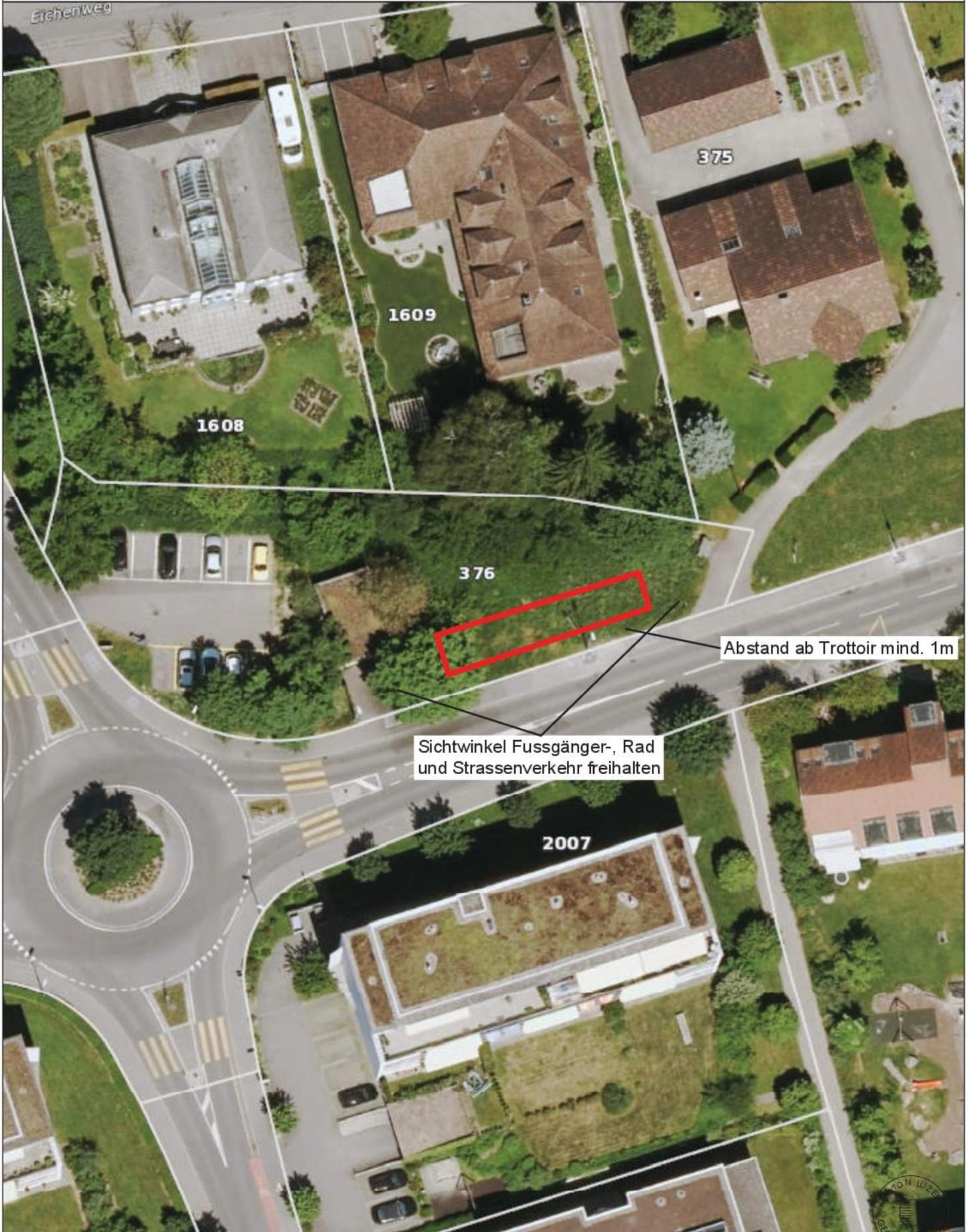


Abstand ab Trottoir /  
Fahradweg mind. 2m

Sichtwinkel Fussgänger-, Rad-  
und Strassenverkehr freihalten

### 3. Hohenrainstrasse (Pumpwerk)

Grundstück Nr. 376, GB Hochdorf  
21.8.2019



## 4. Luzernstrasse

Grundstück Nr. 581, GB Hochdorf

05.12.2023



# 5. Urswilstrasse

Grundstück Nr. 677, GB Hochdorf

21.8.2019

